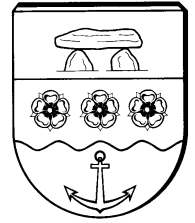


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 31.07.2024

Nr. 19

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			279	Gemeinde Sustrum – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dorfmitte V – Am Busbahnhof“ nebst örtlichen Bauvorschriften	249
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			280	Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte	249
273	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2024	244	281	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Werlte (Friedhofsgebührensatzung)	256
274	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (GE zw. Lange Straße und Industriestraße); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „GE zw. Lange Straße und Industriestraße“, OT Dalum	244	282	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2024	258
275	Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 21.06.2024	245	283	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2024	259
276	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2024	246	284	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2024	260
277	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“; 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	247	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
278	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“; 1. Änderung (textliche Änderung); Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	248	285	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Burlage; Einleitungsbeschluss	261
			286	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2023	262

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 273 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 29.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.448.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.489.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	162.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.349.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.961.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	403.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	861.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.752.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.904.400 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 98.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 391.566 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	352 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	373 v. H.
2.	Gewerbsteuer	351 v. H.

#### § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €

Klein Berßen, 29.05.2024

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Ficker  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2024 bis zum 09.08.2024 im Büro der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 11.07.2024

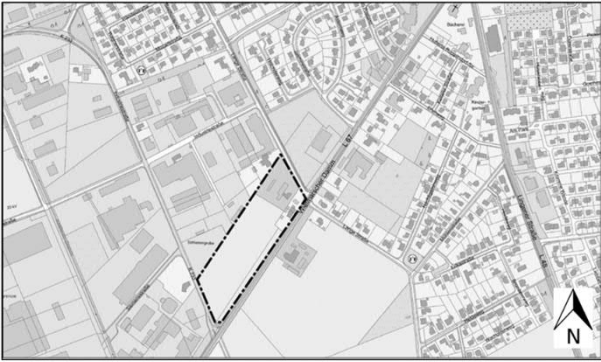
GEMEINDE KLEIN BERSSEN  
Der Bürgermeister

### 274 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (GE zw. Lange Straße und Industriestraße); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „GE zw. Lange Straße und Industriestraße“, OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (GE zw. Lange Straße und Industriestraße), OT Dalum, einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 87. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 25.06.2024, Az. 65-610-304-01/87 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Wietmarscher Damm“ (L 67) zwischen den Straßen „Industriestraße (K 233)“ und „Lange Straße“ im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (GE zw. Lange Straße und Industriestraße), OT Dalum, einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

#### Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 86 „GE zw. Lange Straße und Industriestraße“, OT Dalum, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Wietmarscher Damm“ (L 67) zwischen den Straßen „Industriestraße (K 233) und „Lange Straße“ im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste.

Der Bebauungsplan Nr. 86 „GE zw. Lange Straße und Industriestraße“, OT Dalum, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 86 „GE zw. Lange Straße und Industriestraße“, OT Dalum, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 17.07.2024

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

-----

## 275 Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 21.06.2024

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lathen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsigel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lathen zeigt in grünem Feld einen silbernen Brunnen mit zwei seitlichen Säulen. Zwischen den Säulen hängt ein dreispeichiges Rad mit silbernem Brunnenseil. An den Säulen hängen zwei Schildchen, vorn, von Rot und Gold geteilt, hinten, ein roter Balken in goldenem Feld. Der Wellenbalken im Schildfuß stellt die Ems dar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Lathen ist ein grün-silbernes geteiltes querrrechteckiges Tuch, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsigel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift \*GEMEINDE\*LATHEN\*LANDKREIS\*EMSLAND\*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

### § 3

#### Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4

#### Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

## Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

## Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Lathen.
- (2) Im Rahmen von Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Internetveröffentlichung nach Absatz (1) die öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen; die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen befinden sich im sowie am Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Ferner sollen Satzungen und Verordnungen sowie deren Bestandteile (Karten, Pläne oder Zeichnungen) in die Internetseiten der Gemeinde Lathen ([www.lathen.de](http://www.lathen.de)) eingestellt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen ([www.lathen.de](http://www.lathen.de)) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen ([www.lathen.de](http://www.lathen.de)) veröffentlicht.

(6) Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 7

## Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektor/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

## Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.09.2022 außer Kraft.

Lathen, 21.06.2024

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens  
Gemeindedirektor

## 276 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 17.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.234.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.906.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	19.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.115.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.704.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.353.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.580.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.468.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.288.600 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.150.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 355 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 17.04.2024

GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.07.2024 – 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.08.2024 bis 14.08.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehe, 19.07.2024

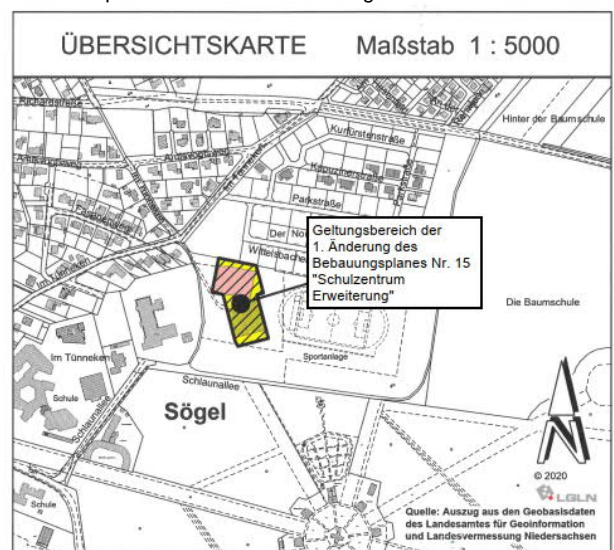
GEMEINDE LEHE  
Der Bürgermeister

## 277 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“; 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/>  
sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen  
<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.07.2024

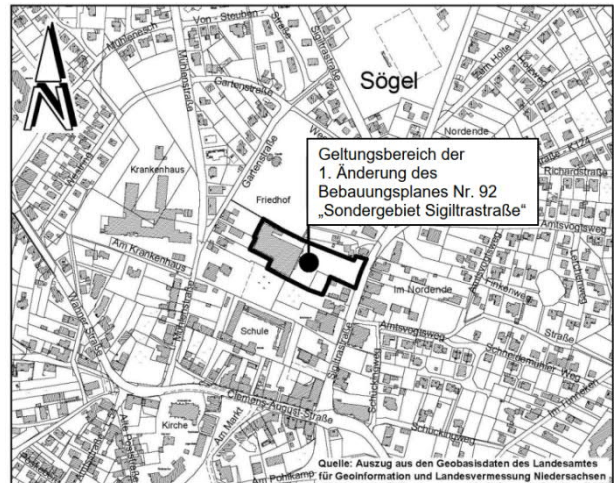
GEMEINDE SÖGEL  
Der Bürgermeister

**278 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“; 1. Änderung (textliche Änderung); Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 wurde als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

**Übersichtskarte M 1: 5.000**



Die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmühlenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/>  
sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen  
<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

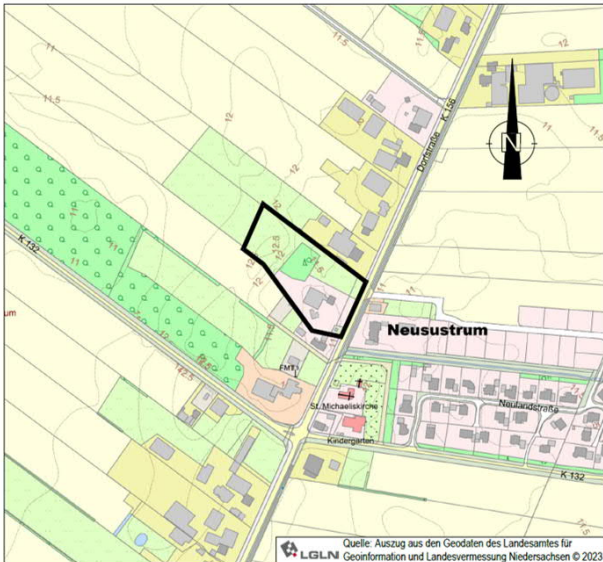
Sögel, 22.07.2024

GEMEINDE SÖGEL  
Der Bürgermeister

## 279 Gemeinde Sustrum – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dorfmitte V – Am Busbahnhof“ nebst örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 26 „Dorfmitte V – Am Busbahnhof“ nebst örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Dorfmitte V – Am Busbahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Dorfmitte V – Am Busbahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sustrum, 25.07.2024

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

## 280 Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte

Auf Grund § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Niedersachsen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) in Verbindung mit §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Nutzung Friedhof Werlte Meyerhof

### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Nutzungsrechte
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Familiengrabstätten
- § 17 Urnenkammern im Kolumbarium auf dem Alten Friedhof Meyerhof
- § 18 Baumgrabstätten auf dem Alten Friedhof Meyerhof
- § 19 Sondergrabstätten
- § 20 Einebnung

### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Maße
- § 25 Verwendung von Natursteinen
- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 27 Standsicherheit von Grabmalen
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 32 Benutzung der Leichenhalle
- § 33 Trauerfeiern

## IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte / Überleitungsvorschriften
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich deshalb uneingeschränkt auch auf die weiteren Geschlechter.

## I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Werlte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Alter Friedhof Meyerhof
- b) Waldfriedhof Bürgerpark

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Werlte im Sinne des § 30 NKomVG
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Werlte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Personen in diesem Sinne sind auch fehlgeborene oder ungeborene Kinder mit einem Gewicht von unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nach dem Bestattungsgesetz nicht erfüllen und deren Bestattung von den Eltern gewünscht wird. Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher in der Samtgemeinde Werlte gewohnt und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Samtgemeinde Werlte lebenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

## § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Ist eine Schließung beabsichtigt, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde Werlte kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde Werlte kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## § 4 Nutzung Alter Friedhof Meyerhof

Auf dem Alten Friedhof Meyerhof sind grundsätzlich nur noch Urnenbestattungen zugelassen. In vorhandenen Familiengrabstätten können nur noch Sargbestattungen von überlebenden Ehegatten stattfinden, wenn eine Grabstelle nicht belegt bzw. das Ruherecht abgelaufen ist und der vorverstorbene Ehepartner ebenfalls in dieser Grabstätte beigesetzt wurde. Weitere Sargbestattungen sind ausgeschlossen.

## II. Ordnungsvorschriften

## § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass, insbesondere bei Verstößen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung, das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z. B. Rollschuhe, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der gewerblich tätigen Steinmetz-, Gärtnerei- und Bestattungsunternehmen. Erlaubt sind auch das Befahren mit Kinderwagen sowie mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Rollstühle, Rollatoren, Elektrofahrzeuge für Senioren und Gehbehinderte und ähnliche Hilfsmittel.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben.
  - c) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind).
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - e) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, sich mit oder ohne Spiel- bzw. Sportgeräte sportlich zu betätigen.
  - f) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen.
  - g) Film-, Ton- Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen.
  - h) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.



- i) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
  - j) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen.
- (3) Mit Ausnahme von Behindertenbegleitern ist das Mitführen von Haustieren auf den Friedhöfen nur erlaubt, wenn die Tiere an der kurzen Leine geführt werden. Hinterlassenschaften sind zu beseitigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

#### § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Es sind grundsätzlich nur solche Dienstleister zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
- (2) Dienstleister, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks erforderlich ist – die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Sie behält sich eine Kontrolle der Gewerbetreibenden vor.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr, an Samstagen nur von 8.00 – 13.00 Uhr verrichtet werden. Während einer Bestattung sind störende, insbesondere Lärm verursachende Arbeiten nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Der Friedhofsträger kann einem Dienstleister nach vorheriger Mahnung die Ausübung der Tätigkeit befristet oder unbefristet untersagen, wenn dieser gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Mahnung nicht erforderlich.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Festsetzung erfolgt regelmäßig in Absprache mit dem für die Bestattung Sorgepflichtigen im Sinne des § 8 Abs. 3 des BestattG bzw. dem Bestattungsunternehmen. Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht innerhalb eines Monats nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 3 BestattG von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnengrabstätte anonym beigesetzt.

#### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Soweit erforderlich hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Wird die Friedhofsverwaltung mit der Entfernung beauftragt, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Beschädigungen gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

#### § 10 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur Sicherstellung einer Verwesung innerhalb der Ruhezeit sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz, Zellstoff) erlaubt, die frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen, PVC-/PCP-Bestandteilen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacken oder Zusätzen sind. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, -ausstattung und -beigaben. Leichenhüllen, -tücher und -bekleidung sollen nur aus Papierstoff und/oder Naturtextilien bestehen.
- (2) Urnen und Überurnen dürfen nur aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen. Sie dürfen keine Kunststoffe enthalten.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt einheitlich 25 Jahre.

#### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Aschen bedürfen – unbeschadet der erforderlichen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Vor Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (3) Alle Umbettungen werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Neben den Gebühren hat der Antragsteller die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Urnenkammern im Kolumbarium auf dem Alten Friedhof Meyerhof
  - d) Baumgrabstätten auf dem Alten Friedhof Meyerhof
  - e) Urnengrabstätte für Kinder auf dem Alten Friedhof Meyerhof („Schmetterlingsfeld“)
  - f) Grabfeld für fehl- und ungeborene Kinder („Sternfeld“) auf dem Waldfriedhof Bürgerpark
  - g) Sondergrabstätten (nur für Priester und Ordensleute).

##### § 14 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten der für die Bestattung Sorgepflichtige nach § 8 Abs. 3 BestattG, bei Familiengrabstätten der Inhaber der Verleihungsurkunde. Nutzungsrechte entstehen nach Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Wahl zwischen den unterschiedlichen Bereichen des Friedhofs.
- (3) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist möglich.
- (4) Familiengrabstätten sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in nachfolgendem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag oder eine entsprechende verbindliche Bestimmung (z. B. Testament), der/die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird, übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
2. auf die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter),
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1 – 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2 – 4 und Nummern 6 – 8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht binnen eines Jahres seit der Beisetzung von einem der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernommen wird.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Werlte auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten kann – insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist – von der Samtgemeinde Werlte abgelehnt werden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

##### § 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (anonym)
  - c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen zur Pflege
  - d) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (anonym)
  - e) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (halb anonym)
- (2) Die Maße der Reihengrabstätten für Erdbestattungen betragen 1,00 m x 2,40 m, die für Urnenbestattungen 0,50 m x 0,50 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen eine Leiche oder zwei Aschen beigesetzt werden. Ist in der Grabstätte bereits eine Erdbestattung erfolgt, ist vor Ablauf der Ruhezeit eine Zubettung einer Kinderleiche unter einem Jahr oder einer Asche zugelassen. Ist bereits eine Aschenbestattung erfolgt, ist nur noch die Bestattung einer weiteren Asche oder einer Kinderleiche von unter einem Jahr zulässig.

##### § 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten werden unterschieden in
  - a) Familiengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Familiengrabstätten für Urnenbestattungen zur Pflege
  - c) Familiengrabstätten für Urnenbestattungen (halb anonym)

- (2) Familiengrabstätten zur Pflege werden als mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) In Familiengrabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym) werden bis zu zwei Urnen beigesetzt.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Familiengrabstätten für Erdbestattungen werden mit dem Maß 1,20 m x 2,80 m, Urnenfamiliengrabstätten zur Pflege mit den Maß 0,40 x 0,50 m je Grabstelle angelegt.
- (6) Die Nutzungszeit einer Familiengrabstätte (halbanonym) endet mit Ablauf der Ruhezeit der letztmöglichen Belegung einer Grabstelle. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (7) In einer Familiengrabstätte für Erdbestattungen dürfen je Grabstelle eine Leiche oder zwei Aschen beigesetzt werden. Ist in der Grabstelle bereits eine Sargbestattung erfolgt, ist vor Ablauf der Ruhezeit eine Zubettung einer Kinderleiche unter einem Jahr oder einer Asche zugelassen. Ist bereits eine Aschenbestattung erfolgt, ist nur noch die Bestattung einer weiteren Asche oder einer Kinderleiche von unter einem Jahr zulässig.

#### § 17 Urnenkammern im Kolumbarium auf dem Alten Friedhof Meyerhof

- (1) Die Urnenkammern im Kolumbarium sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Es stehen Einzel- (für die Aufnahme einer Asche) und Doppelkammern (für die Aufnahme von zwei Aschen) zur Verfügung. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. In einer Doppelkammer kann eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten verlängert worden ist.
- (2) Die Beisetzung der Aschen in den Urnenkammern des Kolumbariums erfolgt durch Einstellen der Urne in die Urnenkammer. Die Maße der Überurne dürfen eine Höhe von 0,32 m, eine Breite von 0,32 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschreiten.
- (3) Im Kolumbarium bestattete Aschen werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Urnenkammer entnommen. Die Aschen werden in einer Gemeinschaftsanlage in der Nähe des Kolumbariums beigesetzt.

#### § 18 Baumgrabstätten auf dem Alten Friedhof Meyerhof

- (1) Die Baumgrabstätten sind Reihengrabstätten, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (2) Die Baumgrabstätten werden unterschieden in
  - Grabstätten zur Urnenbestattung mit Grabstein
  - Grabstätten zur Urnenbestattung halbanonym
  - Grabstätten zur Urnenbestattung anonym
- (3) Die Grabstätten werden mit dem Maß 0,30 x 0,30 m je Grabstelle angelegt.

#### § 19 Sondergrabstätten

Die Zuerkennung von Sondergrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde Werlte.

#### § 20 Einebnung

Eine Einebnung von Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 21 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Eine Abdeckung der Grabstätten für Erdbestattungen ist verboten, da dies zu einer Beeinträchtigung der Verwesung führen kann. Holzhäcksel, Rinde oder Kies sind als Grababdeckungen nur unter Ausschluss von Folien, Flies oder anderen potentiell belüftungshemmenden Materialien erlaubt.
- (3) Das Pflastern oder Befestigen der Grabstätten-Zwischenräume mit Materialien jeglicher Art ist verboten.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Die Baumgrabstätten, das Kolumbarium, das „Schmetterlingsfeld“ und die Umgebung auf dem „Alten Friedhof Meyerhof“ sowie das „Sternenfeld“ auf dem Friedhof Bürgerpark werden ausschließlich durch den Friedhofsträger hergerichtet und unterhalten. Diese Regelung bezieht sich auch auf den Verschluss der Urnenkammern sowie die Fertigung und Anbringung der Namensplaketten. Eigene Grabmale und Namensplaketten dürfen weder beim Kolumbarium noch bei den Baumgräbern aufgestellt bzw. angebracht werden. Blumenschmuck sowie die Totenruhe nicht störende Gegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden und werden seitens der Friedhofsverwaltung nach angemessener Zeit entfernt. Außerhalb der vorgesehenen Stellen abgelegter Blumenschmuck und sonstige Gegenstände werden ebenfalls entfernt.

##### § 22 Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen werden auf besonders ausgewiesenen Rasenfeldern angelegt. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt für die gesamte Nutzungsdauer ausschließlich durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf Rasengräbern sind Anpflanzungen und das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art unzulässig. Für die Nutzungsberechtigten bestehen keine Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten.

#### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

##### § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen anpassen. Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Sie dürfen in ihrer Gestaltung nicht gegen die unterschiedlichen Glaubensrichtungen, Sitte und Anstand verstoßen.
- (2) Auf Grabstätten zur Erdbestattung sind keine Grabplatten und sonstige geschlossene Abdeckungen zulässig.

- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (4) Grabmale dürfen nur in Naturfarben gestaltet sein. Grelle und nicht der Würde eines Friedhofes entsprechende Farben sind nicht gestattet.
- (5) Stehende Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- (6) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unauffällig angebracht sein.

#### § 24 Maße

- (1) Für Grabstätten zur Erdbestattung sind Grabmale in folgenden Maßen zulässig:
- auf Reihengrabstätten  
Fläche max. 1/3 der Grabfläche  
Höhe inkl. Sockel max. 1,50 m  
Breite max. 0,60 m
  - auf Familiengrabstätten (bei 2 Grabstellen)  
Fläche max. 1/3 der Grabfläche  
Höhe inkl. Sockel max. 1,50 m  
Breite max. 1,60 m  
Für jede weitere Grabstelle kann das Grabmal um bis zu 0,20 m verbreitert werden.

Die Höhe wird gemessen von der Ebene des an der Grabstätte verlaufenden Weges.

- (2) Bei Grabstätten für Urnenbestattungen zur Pflege dürfen Grabmale und Grabplatten eine Fläche von 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Die Höhe ist auf 0,30 m beschränkt.
- (3) Bei Grabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym) sind nur Grabplatten aus schwarzem Granit zugelassen, die ausschließlich von der Friedhofsverwaltung eingelassen werden.
- |            |   |                 |  |
|------------|---|-----------------|--|
| Größe:     |   |                 |  |
| Einzelgrab | = | 0,30 m x 0,40 m |  |
| Doppelgrab | = | 0,30 m x 0,60 m |  |
- (4) Soweit es der Samtgemeindeausschuss innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 23 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar erachtet, kann er in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 3 für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über diese Regelungen hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

#### § 25 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird,  
dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,  
  
oder
  2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die zuvor aus einem Drittland, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet importiert worden sind, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone P13a 2018-11-25
  2. IGEP
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
  4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
  3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
  4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

#### § 26 Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (Aufstellungsauftrag) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen. Soweit notwendig können weitere Unterlagen angefordert werden. Der Antrag ist zweifach einzureichen.

#### § 27 Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie in seiner jeweils aktuellen Ausgabe.

## § 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## § 29 Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Familiengrabstätten oder nach einer Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Werlte über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Grabplatten auf den Grabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym) werden nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Grabstätten mit Ausnahme der Grabstätten für anonyme Bestattungen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Grabstätten des Friedhofs Bürgerpark sollen mit lebenden Hecken mit einer Höhe von max. 0,50 m eingefasst werden. Zusätzlich kann die Grabstätte mit einem Holz- bzw. Metallrahmen eingefasst werden. Alternativ sind Einfassungen aus max. 8 cm dickem Naturstein erlaubt.

Einfassungen aus Holz, Metall, oder Naturstein dürfen nicht mehr als 10 cm, gemessen ab der Ebene des an der Grabstätte verlaufenden Weges, aus der der Erde hervorragen. Die Höhe des allgemeinen Pflanzenwuchses auf einer Grabstätte soll 150 cm nicht übersteigen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen auf Antrag zulässig.

- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufstellen von Pflanzen und Bäumen aus Kunststoff, das Errichten von Rank-Gerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Familiengrabstätten gilt Absatz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Grabschmuck, der gegen die unterschiedlichen Glaubensrichtungen, Sitte oder Anstand verstößt, kann von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

## § 32 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte / Überleitungsvorschriften

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Umwandlungsmöglichkeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Verwesungsstörungen aufgrund einer Grabgestaltung entgegen der Grundsatzregelung des § 19 Abs. 2 können zu einer nicht möglichen Wiederbelegung einer Familiengrabstätte führen. Sie gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 35 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Werlte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Werlte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Werlte, 20.06.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 23 der Friedhofssatzung vom

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich: \_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass die Natursteine nicht zuvor aus einem Drittland in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle \_\_\_\_\_

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**281 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Werlte (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S 576), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils gültigen Fassung, des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der jeweils gültigen Fassung, und § 36 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte, hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1  
Art der Gebühr

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Alter Friedhof Meyerhof und Waldfriedhof Bürgerpark) in der Samtgemeinde Werlte werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2  
Gebührensätze

- I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
  - A. Reihenpflegegrabstätten für
    - a) Erdbestattungen 347,00 €
    - b) Urnenbestattungen 347,00 €

B. Familienpflegegrabstätten für		V. Umbettungen	
a) Erdbestattungen (je Grabstelle)	459,00 €	a) von Verstorbenen über 5 Jahre	644,00 €
b) Urnenbestattungen (bis 2 Urnen)	776,00 €	b) von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	322,00 €
C. Rasengrabstätten für		VI. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren	
a) anonyme Erdbestattung	342,00 €	Ersterwerb bzw. Verlängerung ab dem 01.08.2020:	
b) anonyme Urnenbestattung	315,00 €	A. Reihenpflegegrabstätten für	
c) halbanonyme Urnenbestattung für 1 Verstorbenen	317,00 €	a) Erdbestattungen	34,00 €
d) halbanonyme Urnenbestattung für 2 Verstorbene	382,00 €	b) Urnenbestattungen (bis 2 Urnen)	34,00 €
D. Urnenpflegegrabstätten für		B. Familienpflegegrabstätten für	
a) Urnenpflegegrabstätte-Einzelgrab	321,00 €	a) Erdbestattungen (je Grabstelle)	34,00 €
b) Urnenpflegegrabstätte-Mehrfachgrab (je Grabstelle)	386,00 €	b) Urnenbestattungen (bis 2 Urnen je Stelle)	34,00 €
E. Sammelgrabstätte für		C. Rasengrabstätten für	
a) Erdbestattung für Sternenkinder	319,00 €	a) Anonyme Erdbestattung	49,00 €
F. Urnenbestattungen auf dem Alten Friedhof Meyerhof für		b) Anonyme Urnenbestattung	30,00 €
a) Urnenbestattung Baumgrab anonym	321,00 €	c) halbanonyme Urnenbestattung (1 Urne)	34,00 €
b) Urnenbestattung Baumgrab halbanonym (mit Stele)	1.420,00 €	d) halbanonyme Urnenbestattung (bis zu 2 Urnen)	35,00 €
c) Urnenbestattung Baumgrab (mit Grabstein)	1.821,00 €	D. Urnenpflegegrabstätten	
d) Urnenbestattung Kolumbarium (1 Urne)	2.067,00 €	a) Urnenpflegegrabstätte-Einzelgrab	29,00 €
e) Urnenbestattung Kolumbarium (2 Urnen)	2.463,00 €	b) Urnenpflegegrabstätte-Mehrfachgrab (je Grabstelle)	29,00 €
f) Urnenbestattung für Kinder im „Schmetterlingsfeld“	319,00 €	E. Sammelgrabstätte für	
II. Verlängerung des Nutzungsrechts		a) Erdbestattung für Sternenkinder	32,00 €
a) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.		F. Urnengrabstätten auf dem Alten Friedhof Meyerhof	
b) Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, ohne das eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hin- ausgehenden Jahre eine anteilige Gebühr berechnet.		a) Urnenbestattung Baumgrab anonym	63,00 €
c) Die Gebühr nach Buchstabe a) und b) beträgt für die unter I., B (Familiengrabstätten), I., C, c) und d) (halb- anonyme Urnengräber) sowie unter I., D (Urnenpflege- grabstätten) genannten Grabstätten für jeweils 1 Jahr ein Dreißigstel, für die übrigen Grabstätten für jeweils 1 Jahr ein Fünfundzwanzigstel der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes.		b) Urnenbestattung Baumgrab halbanonym (mit Stele)	71,00 €
III. Nutzung der Friedhofsgebäude		c) Urnenbestattung Baumgrab mit Grabstein	73,00 €
a) Nutzung des Feierraumes	318,00 €	d) Kolumbarium (1 Urne)	66,00 €
b) Nutzung des Pavillons	288,00 €	e) Kolumbarium (2 Urnen)	66,00 €
c) Nutzung eines Aufbahrungsraumes – bis zu 4 Tage - pauschal	133,00 €	f) Urnenbestattung für Kinder im „Schmetterlingsfeld“	60,00 €
– für jeden weiteren Tag, (ohne Sonn- und Feiertage)	33,00 €	Für Altfälle (Ersterwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum 31.07.2020:	
d) Nutzung des Sezierraumes	158,00 €	A. Reihengrabstätte – jährlich	10,00 €
IV. Ausheben und Schließen des Grabes		B. Familiengrabstätte je Grabstelle – jährlich	8,00 €
a) für Verstorbene über 5 Jahre	442,00 €	C. Urneneinzelgrabstätten – jährlich	5,00 €
b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren	265,00 €	D. Urnenfamiliengrabstätte je Grabstelle – jährlich	4,00 €
c) für Urnenbestattung (Erdgrab)	132,00 €	VII. Grabrückbau	
d) für Urnenbestattung (Kolumbarium)	66,00 €	a. Rückbau Erdgrab	
e) für Sternenkinder	176,00 €	aa) Einzelgrabstelle	250,00 €
		ab) Doppelgrabstelle	357,00 €
		ac) Dreifachgrabstelle	465,00 €
		ad) Vierfachgrabstelle	572,00 €
		b. Rückbau Urnengrab/ Kindergrab	178,00 €

## VIII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht festgelegt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

## IX. Aufstellung von Grabmalen

Genehmigung eines Grabmales

– für Einzelgrabstätte	30,00 €
– für Familiengrabstätte	40,00 €
– für Urnengrabstätte	30,00 €

§ 3  
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in dessen Interessen oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.  
Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4  
Entrichtung der Gebühr

- (1) Die einmalige Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung durch Bescheid festgestellt und ist innerhalb 4 Wochen fällig.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist halbjährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zu zahlen.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann bei unveränderter Gebührenhöhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.
- (4) Die für anonyme Bestattungen für die Dauer des Nutzungs- bzw. Ruherechtes zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühren sind in einer Summe im Voraus zu entrichten. Auf Antrag können Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer des Nutzungs- bzw. Ruherechtes im Voraus als Guthaben eingezahlt werden. Das Guthaben verringert sich dann jährlich um den Betrag, der für das jeweilige Jahr lt. Satzung zu entrichten ist.

§ 5  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.07.2020 außer Kraft.

Werlte, 20.06.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe  
Samtgemeindegemeindevorstand

## 282 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 29.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	14.593.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.160.100 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	230.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.977.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.912.700 Euro
	Saldo	- 1.935.200 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.101.800 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.040.300 Euro
	Saldo	- 1.938.500 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.938.500 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	267.700 Euro
	Saldo	1.670.800 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.017.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.220.700 Euro
	Gesamtsaldo	- 2.202.900 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.938.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.



§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 29.04.2024

STADT WERLTE

Thele Kewe  
Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.07.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2024 bis 09.08.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, 15.07.2024

STADT WERLTE  
Der Stadtdirektor

-----

**283 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 17.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.823.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.850.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	21.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.885.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.412.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	151.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.266.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.636.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.693.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 600.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 65.700 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 314.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	356 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	378 v. H.
2.	Gewerbesteuer	353 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €

Werpeloh, 17.04.2024

GEMEINDE WERPELOH

Sievers  
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 12.07.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2024 bis zum 09.08.2024 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 22.07.2024

GEMEINDE WERPELOH  
Der Gemeindedirektor

## 284 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wetrup für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wetrup in der Sitzung am 14.05.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	535.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	579.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	515.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	541.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	25.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	382.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	357.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	897.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	923.900 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 357.200 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

### § 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Wetrup, 14.05.2024

GEMEINDE WETRUP

Berning  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wetrup für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 11.07.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2024 bis 12.08.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Wetrup, Bahnhofstraße 11 in 49838 Wetrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Wetrup, 12.07.2024

GEMEINDE WETRUP  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 285 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Burlage; Einleitungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Burlage

Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkungen Burlage und Klostermoor, Gemeinde Rhaderfehn, Landkreis Leer, sowie der Gemarkung Bockhorst, Gemeinde Bockhorst, Landkreis Emsland, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Burlage angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.501 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Rhaderfehn

Gemarkung Burlage	Flur 1 ganz	Flur 2 ganz	Flur 3 ganz	Flur 4 ganz
	Flur 5 tw.	Flur 6 ganz	Flur 7 tw.	Flur 8 tw.
	Flur 9 tw.	Flur 10 ganz	Flur 11 ganz	Flur 12 ganz
	Flur 13 ganz	Flur 14 ganz		

Gemarkung Klostermoor	Flur 2 tw.	Flur 3 tw.	Flur 7 tw.
--------------------------	------------	------------	------------

Gemeinde Bockhorst

Gemarkung Bockhorst	Flur 6 tw.
------------------------	------------

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten (§ 14 FlurbG) während der Dienstzeiten in der Verwaltung der Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn, sowie bei der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13, 26897 Esterwegen (im Foyer gegenüber Zimmer 109) und im Bürgerbüro der Gemeinde Bockhorst im Heimathaus Bockhorst, Kirchstraße 20, 26897 Bockhorst, während der jeweiligen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten  
Flurbereinigung Burlage“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Rhaderfehn.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen den Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Burlage sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf. Die geplanten Wegebaumaßnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Gleichzeitig können die Wege für Erholungssuchende genutzt werden. Eine grundsätzliche Änderung der Erschließungsstruktur ist nicht geplant.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzuliegen, um auch in der Zukunft eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden mit dem Flurbereinigungsverfahren ökologische Zielsetzungen verfolgt.

So sollen im Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ Maßnahmen zur Moorentwicklung im Sinne des Wiesenvogelschutzes und der Moorwiedervernässung bodenordnerisch unterstützt werden, in dem noch in Privateigentum stehende Flächen möglichst in die öffentliche Hand überführt werden. Entstehende Landnutzungskonflikte sollen im Rahmen der Flurbereinigung im Interesse der Grundeigentümer sozial- und eigentumsverträglich gelöst werden. Auch sollen, unterstützt durch Bodenmanagement, verschiedene landschaftsgestaltende Anlagen (freiwillige Gestaltungsmaßnahmen), insbesondere zum Thema Artenschutz und Gewässerschutz, ermöglicht werden.

Weiterhin ist geplant, die Gemeinde Rhaderfehn bei der Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen bodenordnerisch zu unterstützen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 03.06.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Engerhufe durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG, liegen somit vor.

**Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Burlage könnten notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebbaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahl DurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 15.07.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE AURICH –  
Im Auftrag  
Bohlen

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

**286 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2023 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023. Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2023 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1 – 14, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 24.07.2024

ZWECKVERBAND VOLKS-  
HOCHSCHULE MEPPEN  
Der VHS-Direktor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.